

# RS Vwgh 1990/8/29 90/02/0135

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §61a;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Entspricht ein Hinweis in einem angefochtenen Bescheid auf die Möglichkeit einer Beschwerde an den VfGH "oder" an den VwGH der Formulierung in § 61a AVG und ist diesem Hinweis auch sonst nicht zu entnehmen, daß mit der Anrufung des einen Gerichtshofes die Anrufung des anderen ausgeschlossen ist, so liegt in der gegenteiligen Interpretation dieses Hinweises durch die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragende Partei kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis iSd § 46 Abs 1 VwGG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020135.X03

## Im RIS seit

29.08.1990

## Zuletzt aktualisiert am

29.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)